



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Microsynth AG

### § 1 Geltungsbereich

- 1) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle vom Vertragsverhältnis umfassten Leistungen einschliesslich allfällige Ergänzungsaufträge und Beratungsleistungen.
- 2) Anderslautenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen.

### § 2 Lieferzeit

- 1) Die Lieferzeit beginnt mit der Festlegung des Auftragsinhaltes und dem Probeneingang. Nachträgliche Ergänzungsaufträge verlängern die Lieferzeit entsprechend.
- 2) Bei privaten Aufträgen werden die Analyseresultate erst nach Zahlungseingang verschickt.
- 3) In Fällen höherer Gewalt verlängert sich die Lieferzeit entsprechend der Schwere des nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernisses. Sollten Hindernisse vorliegen, welche die Einhaltung der Lieferzeit verunmöglichen, so wird der Auftraggeber durch die Microsynth AG benachrichtigt.

### § 3 Aufklärungspflicht

- 1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Microsynth AG alle zur Ausführung des Auftrages notwendigen Informationen wahrheitsgetreu weiterzugeben.

### § 4 Probenentnahme

- 1) Bei einer Probenentnahme in unserem Hause, übernimmt die Microsynth AG die Verantwortung der Probenentnahmequalität.
- 2) Bei externer Probenentnahme stehen wir bei Fragen zur Anleitung bzw. zur Probenentnahme gerne zur Verfügung. Für Fehlanalysen, die durch eine nicht sachgerechte Probenentnahme entstehen, trägt die Microsynth AG keinerlei Haftung.

### § 5 Datenschutz, Schweigepflicht

- 1) Die Microsynth AG verpflichtet sich nach Massgabe der Gesetze, über alle Tatsachen, welche ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden und die nicht das Wohl der Allgemeinheit verletzen bzw. gefährden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet sie von ihrer Schweigepflicht.
- 2) Die Microsynth AG reicht Berichte oder Gutachten von Analysen nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers an Dritte weiter.

### § 6 Haftung

- 1) Die Microsynth AG haftet für grobes Verschulden ihrer Mitarbeiter bis zu einem Höchstbetrag von CHF 20'000.-.
- 2) Der Auftraggeber haftet der Microsynth AG gegenüber auf Ersatz aller Schäden, welche aus falscher oder unvollständiger Auftragserteilung bzw. falscher oder unvollständiger Daten- und Probenübermittlung resultieren.

### § 7 Kündigung

- 1) Die Microsynth AG ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

- 2) Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen gemäss § 3 nicht nach, so ist die Microsynth AG berechtigt, den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall steht der Microsynth AG die volle Vergütung abzüglich allfälliger durch die Aufhebung des Vertrages eingesparten Aufwendungen zu.
- 3) Storniert der Auftraggeber den Auftrag, so steht der Microsynth AG die volle Vergütung abzüglich evtl. eingesparten Aufwendungen zu. Der Stornierungs-Mindestbetrag für administrative Aufwände beträgt CHF 150.-.

### § 8 Zahlungsbedingungen

- 1) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sind die Rechnungen der Microsynth AG sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar.
- 2) Nachträgliche Änderungen, Ergänzungen sowie zusätzliche Ausfertigungen von Ergebnissen werden zusätzlich verrechnet.

### § 9 Mangelhafte Resultate

- 1) Besteht zwischen der Microsynth AG und dem Auftraggeber Streit darüber, ob ein Mangel der Leistung der Microsynth AG vorliegt, so hat die Microsynth AG in Absprache mit dem Auftraggeber das Recht, ein unabhängiges Labor mit einem zusätzlichen Gutachten mit vergleichbaren Methoden zu beauftragen. Wird aufgrund des zusätzlichen Gutachtens ein Mangel der Leistung der Microsynth AG festgestellt, so trägt die Microsynth AG die Verfahrenskosten, im umgekehrten Fall trägt der Auftraggeber die entstandenen Kosten.
- 2) Sofern Mängel auf fehlerhafte Informationen (vgl. § 3) durch den Auftraggeber zurückzuführen sind, wird die Beseitigung dieser Mängel dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

### § 10 Aufbewahrung der Proben bzw. Analysedaten

- 1) Ohne anderslautenden Angaben seitens des Klienten werden bei privaten Aufträgen die Proben während fünf Jahren aufbewahrt.
- 2) Das Gutachten wird gemäss der Verordnung über genetische Untersuchungen beim Menschen Art. 16 während 30 Jahren aufbewahrt.

### § 11 Schlussbestimmungen

- 1) Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Microsynth AG und dem Auftraggeber, sowie für diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt das Schweizer Recht.
- 2) Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Balgach.
- 3) Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Balgach, den 18. November 2014

gez.: Dr. Markus Schmid  
Co-CEO Microsynth AG